

Richtlinien zur Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen

Gemeinderatsbeschluss vom 08.05.2023

I. Gegenstand der Förderung

1. Die Gemeinde Terfens fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in Form eines einmaligen Direktzuschusses.
2. Gefördert werden Kollektoranlagen (thermische Solarenergie), die der Erzeugung von Warmwasser oder der Raumheizung dienen. Weiters werden photovoltaische Anlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen gefördert.
3. Die genannten Anlagen müssen nach dem 1.7.2023 errichtet worden sein.

II. Einbringung des Ansuchens um Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels des aufgelegten Formblattes unter Vorlage von Kopien der Rechnungen befugter Fachunternehmen und / oder der schriftlichen Funktionsbestätigung eines befugten Fachunternehmens und unter Anschluss einer baubehördlichen Bestätigung, dass bei der zu fördernden Anlage die baubehördlichen Vorschriften und die gegenständlichen Förderungsrichtlinien eingehalten werden, im Gemeindeamt Terfens einzubringen.

III. Kontrolle durch die Gemeinde Terfens

Organen der Gemeinde Terfens steht das Recht zu, zu fördernde oder bereits geförderte Anlagen an Ort und Stelle zu begutachten. Die notwendigen Auskünfte sind diesen Organen vom Eigentümer bzw. vom Förderungswerber zu erteilen.

IV. Höhe des Förderungsbeitrages

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses von

thermische Kollektorflächen und Photovoltaikanlagen:

€ 50,-- je m², der Gesamtförderungsbeitrag beträgt jedoch max. € 500,--

Der Förderungsbeitrag wird nach der Genehmigung durch den Bürgermeister über die Gemeindekasse ausbezahlt.

V. Förderungswerber

Um Förderung können die Errichter der unter Punkt I. genannten Anlagen ansuchen. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Hauseigentümer(s) erforderlich.

VI. Verhältnis zu anderen Förderungen

Die Förderung wird auch gewährt, wenn bereits eine andere Förderung aus öffentlichen Mitteln erfolgte.

VII. Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Terfens. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

VIII. Rückzahlung der Förderung

Die Gemeinde Terfens behält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn der Förderungswerber den Betrieb der geförderten Anlage binnen zehn Jahren ab Förderungszusage einstellt oder innerhalb dieses Zeitraumes für das geförderte Objekt eine Abbruchbewilligung erwirkt.

Bei einem Widerruf der Förderung sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten zurückzuzahlen. Die Rückzahlung des Förderungsbetrages hat in diesem Fall bis zwei Monate nach Aufforderung durch die Gemeinde Terfens zu erfolgen.

IX. Schlussbestimmung

Die Förderung gilt nur für die Anbringung von Anlagen auf Wohngebäuden und kann einmalig innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren beantragt werden.

Diese Richtlinien hat der Gemeinderat der Gemeinde Terfens in seiner Sitzung am 08.05.2023 beschlossen.

Sie finden auf Förderungsanträge Anwendung, die nach dem 01.07.2023 eingebracht werden und Solaranlagen betreffen, die in der Zeit nach dem 01.07.2023 errichtet werden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Florian Gartlacher